

ME/61



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 578.018/2-II.3/2000

Museumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63An das
Präsidium des NationalratsTelefon
01/52 1 52-0*Telefax
01/52 1 52/2753Parlament
1017 WienFernschreiber
31264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

(DW)

Strafprozessnovelle 2000;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrats den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geändert werden (Strafprozessnovelle 2000), samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um
Stellungnahme bis zum

20. Juli 2000

ersucht.

6. Juni 2000
Für den Bundesminister:
Dr. Roland MIKLAU

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

578.018/2-II.3/2000

Entwurf

einer

Strafprozessnovelle 2000

TEXT

ERLÄUTERUNGEN

GEGENÜBERSTELLUNG

ENTWURF einer STRAFPROZESSNOVELLE 2000

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 84 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Unbeschadet der Vorschrift des Abs. 2 hat die Behörde oder öffentliche Dienststelle Anzeige zu erstatten, wenn dies zum Schutz des Verletzten oder anderer Personen vor weiterer Gefährdung erforderlich ist."

2. Nach dem § 145 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 145a. (1) Soweit Kreditinstitute das Bankgeheimnis nicht auch im Strafverfahren zu wahren haben (§ 38 Abs. 2 Z 1 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993), sind sie und für sie tätige Personen verpflichtet, alle Urkunden und anderen schriftlichen Unterlagen über Art und Umfang der Geschäftsverbindung und damit im Zusammenhang stehende Geschäftsvorgänge und sonstige Geschäftsvorfälle herauszugeben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die Geschäftsverbindung einer Person mit dem Kreditinstitut stehe mit der Begehung einer strafbaren Handlung im Zusammenhang. Unter denselben Voraussetzungen haben für das Kreditinstitut tätige Personen über solche Geschäftsvorfälle als Zeugen auszusagen.

(2) Anstelle der Originale von Urkunden und anderen schriftlichen Unterlagen können Ablichtungen herausgegeben werden, sofern deren Übereinstimmung mit dem Original außer Zweifel steht. Werden Datenträger verwendet, so hat das Kreditinstitut dauerhafte und ohne weitere Hilfsmittel lesbare Wiedergaben auszufolgen oder herstellen zu lassen. Für seine Mitwirkung gebührt dem Kreditinstitut auf Antrag der Ersatz der angemessenen und ortsüblichen Kosten für Personal- und Materialaufwand.

(3) Das Bestehen der Verpflichtungen nach Abs. 1 hat der Untersuchungsrichter mit Beschluss festzustellen. Dieser Beschluss hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Verfahrens und der Tat, die der Untersuchung zu Grunde liegt,
2. das Kreditinstitut und die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen unerlässlichen Angaben,
3. die Tatsachen, aus denen sich der Zusammenhang zwischen der Geschäftsverbindung und dem Gegenstand der Untersuchung ergibt, und
4. die Bezeichnung der herauszugebenden Unterlagen und der zu erteilenden Informationen.

(4) Ein Beschluss nach Abs. 3 ist dem Kreditinstitut, dem Beschuldigten und der aus der Geschäftsverbindung verfügberechtigten Person zuzustellen. Die Zustellung an den Beschuldigten und den Verfügberechtigten kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre.

(5) Will das Kreditinstitut bestimmte Unterlagen nicht herausgeben oder bestimmte Informationen nicht erteilen, so ist im Sinne der §§ 143 Abs. 2 und 145 Abs. 2 vorzugehen."

3. § 285 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

b) Der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung "(5)"; folgende Abs. 2 bis 4 werden eingefügt:

"(2) Im Falle extremen Umfangs oder extremer Schwierigkeiten des Verfahrens hat der Gerichtshof erster Instanz die in Abs. 1 genannte Frist auf Antrag des Beschwerdeführers um den Zeitraum zu verlängern, der erforderlich ist, um eine ausreichende Vorbereitung der Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. b der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, und Art. 2 des 7. Zusatzprotokolls, BGBl.Nr. 628/1988) oder der Verfolgung der Anklage zu gewährleisten.

(3) Ein Antrag nach Abs. 2 ist beim Gerichtshof erster Instanz binnen der für die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde offenstehenden Frist (§ 284 Abs. 1) mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzubringen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende mit nicht anfechtbarem Beschluss, der dem Beschwerdeführer und seinem Gegner spätestens zugleich mit der Ausfertigung des Urteils bekannt zu machen ist. Die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde beginnt jedenfalls nicht zu laufen, ehe der Beschluss über den Antrag bekannt gemacht ist.

(4) Hat der Beschwerdeführer seine Rechtsmittelausführung rechtzeitig eingebbracht, so ist sie seinem Gegner mit der Belehrung zuzustellen, dass er binnen vier Wochen seine Gegenausführung überreichen könne. Diese Frist kann unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 verlängert werden.

4. § 294 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Wurde dem Beschwerdeführer für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 285 Abs. 2 eine längere Frist gewährt, so gilt diese auch für die Ausführung der Berufung."

b) Im Abs. 5 hat der zweite Satz zu lauten:

"Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, dass der nicht verhaftete Angeklagte vorzuladen und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen ist, es sei denn, dieser hätte in seiner Berufung oder Gegenausführung ausdrücklich darauf verzichtet."

5. Im § 296 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

"In diesem Fall ist zum Gerichtstag der nicht verhaftete Angeklagte vorzuladen und die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen, es sei denn, dieser hätte in seiner Berufung oder Gegenausführung ausdrücklich darauf verzichtet."

6. § 376 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Eine solche Beschreibung ist durch Aufnahme in die Ediktsdatei öffentlich bekannt zu machen (§ 89j Abs. 1 GOG). In diesem Edikt ist der Eigentümer aufzufordern, sich binnen eines Jahres ab Bekanntmachung zu melden und sein Recht nachzuweisen."

7. Im § 467 Abs. 5 wird die Wortfolge "vierzehn Tagen" durch die Wendung "vier Wochen" ersetzt.

8. § 471 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Ist der Angeklagte verhaftet, so hat der Gerichtshof seine Vorführung zu veranlassen, es sei denn, der Angeklagte hätte in seiner Berufung oder Gegenausführung ausdrücklich darauf verzichtet."

9. Im § 489 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

"Für das Verfahren gelten dem Sinne nach die Vorschriften der §§ 464 bis 477 und 479 mit Ausnahme des zweiten Satzes im § 468 Abs. 2; die Frist zur Ausführung der Berufungsgründe sowie der Gegenausführung (§ 467 Abs. 1 und 5) kann jedoch in sinngemäßer Anwendung des § 285 Abs. 2 bis 5 verlängert werden."

Artikel II Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes

Das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl.Nr. 529/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 762/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 55 Abs. 1 erster Satz werden die Worte "oder einstweilige Verfügung" durch die Wendung ", einstweilige Verfügung oder Beschlussfassung nach § 145a StPO" ersetzt.

Artikel III

Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

VORBLATT

Probleme und Ziele des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf enthält strafprozessuale Änderungsvorschläge, die einerseits der Umsetzung der im Regierungsprogramm angesprochenen Absicht dienen, die Ausnahmen von der Anzeigepflicht (§ 84 StPO) einzuschränken, andererseits auf Grund der Rechtsprechung des VfGH und des EGMR erforderlich geworden sind. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen sowie Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses für den Bereich des gerichtlichen Strafverfahrens klargestellt werden.

Grundzüge der Problemlösung:

- Im Sinne des Regierungsprogramms erscheint es angezeigt, die Funktion der Anzeige als mögliche Schutzmaßnahme für den Verletzten vor weiterer Gefährdung auch im Gesetz zu betonen und insoweit die Ausnahme von der Anzeigepflicht der Leiter öffentlicher Behörden und Dienststellen nach § 84 Abs. 2 Z 1 StPO im Sinne einer Güterabwägung (Schutz vor weiterer Gefährdung des Opfers gegenüber dem Schutz des Vertrauensverhältnisses) einzuschränken. Dabei wird an die grundsätzliche Linie einer verstärkten Bedachtnahme auf die Rechte und Interessen der Opfer strafbarer Handlungen im Sinne der verfahrensrechtlichen Reformen des letzten Jahrzehnts, insbesondere der Strafprozessnovelle 1999, BGBI I Nr. 55, angeknüpft.
- Nach § 38 Abs. 2 Z 1 BWG besteht gegenüber Strafgerichten im Zusammenhang mit eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren und gegenüber Finanzstrafbehörden im Zusammenhang mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, keine Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses. Mangels ausdrücklicher Bestimmung in der StPO entstanden wiederholt Unklarheiten darüber, auf welche

Weise und unter welchen Bedingungen Bankinstitute und ihre Mitarbeiter verpflichtet werden können, bestimmte Informationen im Strafverfahren preiszugeben. Dies führte ferner im Bereich der internationalen Rechtshilfe zu Schwierigkeiten ausländischer Behörden, das inländische Gericht festzustellen. Durch die Einfügung eines neuen § 145a StPO im Anschluss an die Regelung der Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren sollen die Voraussetzungen der Durchbrechung des Bankgeheimnisses und der Umfang der Herausgabepflicht präzisiert werden. Eine Änderung des § 55 Abs. 1 ARHG soll zugleich klarstellen, dass alle Rechtshilfehandlungen auf Ersuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden, die in einer Durchbrechung des Bankgeheimnisses bestehen, in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz fallen.

- Mit Erkenntnis vom 16. März 2000, GZ G 151/99-13 u.a., hat der Verfassungsgerichtshof die beiden Wortfolgen "binnen vier Wochen" in § 285 Abs. 1 erster Satz StPO mit Ablauf des 30. Juni 2001 als verfassungswidrig aufgehoben. Mit der vorgeschlagenen Möglichkeit, eine Fristverlängerung sowohl für die Frist zur Ausführung eines Rechtsmittels als auch für die Frist zur Erstattung einer Gegenäußerung im schöffens- und geschworenengerichtlichen Verfahren und im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz zu beantragen, soll auch für Extremfälle eine ausreichende Vorbereitung der Verteidigung gewährleistet werden.
- Seit dem Urteil im Fall KREMZOW gegen Österreich hat der EGMR in mehreren weiteren Entscheidungen die Pflicht des Staates betont, die Anwesenheit des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung über die Berufung sicherzustellen, wenn dies wegen der Bedeutung der aufgeworfenen Fragen im Interesse der Verteidigung erforderlich ist. Zwar bietet die in den §§ 294 Abs. 5, 296 Abs. 3 StPO enthaltene Wendung "im Interesse der Rechtspflege" Raum für eine grundrechtskonforme Auslegung der Voraussetzungen der Vorführung eines verhafteten Angeklagten zum Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung, doch ist es auch nach den erwähnten Entscheidungen des EGMR zu Unsicherheiten der Rechtsanwendung gekommen. Die vorgeschlagene Regelung

sieht daher die Vorführung des verhafteten Angeklagten zwingend vor, es sei denn dieser hätte auf seine Teilnahme an der Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagenen Neuerungen zu keiner nennenswerten Kostenbelastung führen werden. Allfällige Mehrausgaben des Bundes wegen der vermehrten Vorführungen von verhafteten Angeklagten vor den OGH bzw. vor das OLG werden durch Umschichtungen im Ressortbereich getragen werden müssen, wobei ein nicht genau abschätzbarer Einsparungseffekt durch die zugleich vorgeschlagene Möglichkeit der Veröffentlichung von Edikten nach § 376 StPO in der elektronischen Ediktsdatei erzielt werden kann.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Die vorgeschlagenen Änderungen auf den Gebieten des Strafverfahrensrechts und des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes unterliegen als Angelegenheiten des Strafrechtswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

EU-Konformität:

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Erläuterungen

I. Allgemeines

1. Mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl.Nr. 526, wurde die Anzeigepflicht von Behörden und öffentlichen Dienststellen präzisiert und inhaltlich eingeschränkt. Nach § 84 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 StPO ist der Leiter einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle nur mehr dann zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet, wenn ihm der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt wird, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde oder Dienststelle betrifft, und durch die Anzeige keine amtliche Tätigkeit beeinträchtigt würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Mit dieser Einschränkung sollte der Schutz vertraulicher Information, die Fundament jeder Beratungs- und Betreuungstätigkeit ist, verwirklicht werden, um insbesondere eine freiwillige Inanspruchnahme von Hilfsangeboten zu ermöglichen und zu fördern. Keine Pflicht zur Anzeige besteht überdies dann, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen werde (vgl. das Institut der täglichen Reue nach § 167 StGB).

Obwohl der Justizausschuss in seinem Bericht zur Regierungsvorlage eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1993, 1157 BlgNR XVIII.GP, hervorgehoben hat, dass "die Entscheidung, ob eine Anzeige erstattet werden soll, nach Vornahme einer - berufsspezifischen - Interessensabwägung" zu treffen ist und "von einer Anzeige nur dann abgesehen werden (können) soll, wenn im Einzelfall ein überwiegendes Interesse an der unbeeinträchtigten Ausübung jener Tätigkeit besteht, die eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf", sind in der Praxis Unsicherheiten bei der Ausübung des Ermessens aufgetreten. Im Sinne des Regierungsprogramms, das einen verstärkten Schutz von Kindern und Jugendlichen anstrebt, soll im Interesse des Verletzten und zum Schutz gefährdeter Personen präzisiert werden, dass - unabhängig vom Bestehen eines Vertrauensverhältnisses

- Anzeige zu erstatten ist, wenn durch sie ausgelöste Maßnahmen der Strafverfolgung zum Schutz des Verletzten oder einer anderen gefährdeten Personen erforderlich sind.

2. Die Kreditinstituten und ihren Mitarbeitern nach § 38 BWG auferlegte Verpflichtung zur Wahrung der ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindung mit Kunden oder auf Grund einer Großkreditmeldung nach § 75 Abs. 3 BWG anvertrauten oder zugänglich gemachten Geheimnisse kann im Zusammenhang mit gerichtlichen Strafverfahren durchbrochen werden (§ 38 Abs. 2 Z 1 BWG). Reichweite und verfahrensrechtliche Geltendmachung dieser Ausnahme vom Bankgeheimnis blieben mangels ausdrücklicher Regelung in der StPO zweifelhaft. Im Auslieferungs- und Rechtshilfeverfahren führt dies immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit, weil es von der Formulierung des Ersuchen der ausländischen Behörde abhängt, ob das Bezirksgericht oder das Landesgericht nach § 55 Abs. 1 ARHG zur Leistung von Rechtshilfe zuständig ist. Der vorliegende Entwurf will daher Anordnungsbefugnis und Reichweite der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch eine ausdrückliche Regelung in der StPO klarstellen, woraus sich als Folgeänderung die Notwendigkeit einer klarstellenden Anpassung des § 55 Abs. 1 ARHG ergibt.

3. Mit Erkenntnis vom 16. März 2000, GZ G 151/99-13 u.a., hat der VfGH die beiden Wortfolgen "binnen vier Wochen" in § 285 Abs. 1 erster Satz StPO mit Ablauf des 30. Juni 2001 als verfassungswidrig aufgehoben, weil die Anordnung einer vierwöchigen Frist zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde in Extrempfällen, der sich aus Art. 6 EMRK ergebenden Verfahrensgarantie widerspricht, zur Vorbereitung der Verteidigung ausreichend Zeit zu gewährleisten. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine solche Ausnahmemöglichkeit für Extrempfälle geschaffen werden, wobei sich allenfalls auch im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz Konstellationen ergeben können, die den Besonderheiten des Anlassverfahrens nahe kommen. Da die das Erkenntnis des VfGH tragenden Erwägungen auch für die Frist zur Gegenausführung zutreffen, soll auch für diese die Möglichkeit einer Verlängerung eingeführt werden.

Schließlich soll zur Vereinheitlichung der Fristen auch im bezirksgerichtlichen Verfahren eine vierwöchige Frist für die Gegenausführung zur Berufung eingeführt werden.

4. In ständiger Judikatur vertritt der EGMR den Rechtsstandpunkt, dass es Art. 6 EMRK widerspreche, wenn der Angeklagte - auch ohne einen darauf gerichteten Antrag - nicht zum Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung vorgeführt werde, obwohl seine persönliche Anwesenheit angesichts der Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Interessen zwingend erforderlich gewesen wäre. Dies gelte auch in Konstellationen, in denen die Rechtsmittelinstanz einem Berufungsbegehrten der Anklagebehörde nach Anhebung der in erster Instanz ausgesprochenen Freiheitsstrafe letztlich keine Folge gebe. Da auch der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 29. Jänner 1994, JMZ 64.008/25-II.3/94, JABl.Nr. 15/1994, der eine Richtlinie zur verfassungskonformen Interpretation der Bestimmungen der §§ 294 Abs. 5, 296 Abs. 3 und 471 Abs. 3 StPO enthält, mangels präziser Handlungsanleitung die Unsicherheiten bei Beurteilung der Notwendigkeit einer amtswegigen Vorführung des verhafteten Angeklagten nicht beseitigen konnte, soll nunmehr klargestellt werden, dass der verhaftete Angeklagte immer vorzuführen ist, wenn er nicht ausdrücklich auf sein Anwesenheits- und Teilnahmerecht verzichtet hat.

II.

Der wesentliche Inhalt des Entwurfs lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- **Keine Ausnahme von der Anzeigepflicht** der Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen, wenn die Anzeige zum Schutz des Verletzten oder anderer Personen vor weiterer Gefährdung erforderlich ist (§ 84 Abs. 2a StPO);
- **Festlegung von Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses** nach § 38 Abs. 2 Z 1 BWG durch ausdrückliche Anordnung eines richterlichen Beschlusses (§ 145a StPO);

- Einführung der **Möglichkeit einer Verlängerung für die Fristen zur Rechtsmittelausführung und Gegenausführung in Extremsfällen** sowie Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen durch Anordnung einer vierwöchigen Frist für die Gegenausführung auch im Bezirksgerichtlichen Verfahren (§§ 285, 467 Abs. 5 und 489 Abs. 1 StPO);
- Regelung der **amtswegigen Vorführung des verhafteten Angeklagten zum Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung** (§§ 294 Abs. 5, 296 Abs. 3 und 471 Abs. 3 StPO).

III. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Verpflichtung zur Vorführung des verhafteten Angeklagten wird einen nicht exakt abschätzbarer Mehraufwand im Bereich des Personal- und Sachaufwandes der Justizanstalten nach sich ziehen, doch ist zu berücksichtigen, dass bereits bei geltender Rechtslage entsprechende Vorsorge für diesen Kostenanteil zu treffen war, weil eine Vorführung des verhafteten Angeklagten nicht nur im Fall eines ausdrücklichen Antrages des Angeklagten, sondern auch wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten war, zu veranlassen war. Darüber hinaus lässt sich nicht exakt abschätzen, wie oft von der Möglichkeit des Verzichts auf die Vorführung Gebrauch gemacht werden wird. Einsparungen sind demgegenüber durch den mit der Veröffentlichung in der elektronischen Ediktsdatei verbundenen Wegfall der (dreimaligen) Einschaltung des Edikts im sogenannten Bedenklichkeitsverfahren zu erzielen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu Art. I Z 1 (§ 84 Abs. 2a StPO):**

Zur inhaltlichen Einschränkung der Anzeigepflicht nach § 84 Abs. 2 Z 1 StPO hat der Justizausschuss in seinem Bericht zur Regierungsvorlage eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 (924 BlgNR XVIII.GP), 1157 BlgNR XVIII. GP, 8, hervorgehoben, dass die Entscheidung, ob eine Anzeige erstattet werden soll, nach Vornahme einer - berufsspezifischen - Interessensabwägung zu treffen ist. Von einer Anzeige soll nur dann abgesehen werden (können), wenn im Einzelfall ein überwiegendes Interesse an der unbeeinträchtigten Ausübung jener Tätigkeit besteht, die eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Im Übrigen hat der Ausschuss festgehalten, dass die Einschränkung nur die Pflicht zur Anzeige, nicht jedoch das Recht hiezu betrifft. Wenn eine gewissenhafte Interessensabwägung ergibt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, wird - insbesondere im Interesse des Schutzes gefährdeter Personen - dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung Vorrang einzuräumen sein. Auch im Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz, JABI.Nr. 6/1994, wird unterstrichen, dass das Recht auf Anzeigerstattung (§ 86 Abs. 1 StPO) in jedem Fall bestehen bleibt. Da die Einschränkung der Anzeigepflicht vornehmlich dem Gedanken eines verstärkten Opferschutzes dient und vor allem eine unbefangene Inanspruchnahme der psychosozialen Beratungs- und Betreuungsstellen sicherstellen soll, empfiehlt auch der Einführungserlass, bei Vorliegen eines substanziierten Verdachts einer schwerwiegenden Kindesmisshandlung oder eines sexuellen Übergriffes, ob nicht doch überwiegende Interessen für eine Anzeige sprechen (Vornahme einer berufsspezifischen Interessensabwägung).

Grundsätzlich hat sich diese Regelung bewährt. Befürchtungen, wonach die Einschränkung der Anzeigepflicht zu einem Rückgang der Anzeigen im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern führen würde, haben sich nicht bewahrheitet. Ab dem Inkrafttreten der Neuregelung der Anzeigepflicht zeigt sich ein stetiger Anstieg der Anzeigen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs bis in das Jahr 1997, mit dem

auch ein (zeitversetzter) Anstieg der Verurteilungszahlen korrespondiert.

Nachteilige Wirkungen der Neuregelung der Anzeigepflicht aus dem Jahr 1993 auf die Häufigkeit von Anzeigen und Verurteilungen sind somit aus den verfügbaren Zahlen nicht abzuleiten. Aufgrund der vermehrten öffentlichen Aufmerksamkeit und der generell gestiegenen Anzeigebereitschaft sind die gestiegenen Anzeigezahlen aber auch kein Beleg dafür, dass die Neuregelung der Anzeigepflicht für die Steigerung der Anzeigen in diesem Bereich (mit)ursächlich war. Allerdings geben verschiedene Untersuchungen - insbesondere für den Bereich von Kindesmisshandlungen und sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen - Anlass, größere Anstrengungen zu unternehmen, um Opfern solcher strafbarer Handlungen staatliche Hilfestellung zu bieten und glaubwürdig zu vermitteln, dass ihr Anspruch auf staatliche Schutzgewährung Vorrang hat.

Im Bemühen, zu einer Aufhellung des Dunkelfeldes beizutragen, und in Anerkennung des Leitgedankens der Neuregelung der Anzeigepflicht, dass die betroffenen Behörden und öffentlichen Dienststellen vielfach nur dann in Kenntnis einer strafbaren Handlung gelangen, wenn die Anzeigenden eine glaubwürdige Zusicherung der Vertraulichkeit ihrer Mitteilung erwarten können, wurden neben Folgeänderungen im Dienstrecht des Bundes und der Länder (vgl. §§ 45 Abs. 3 und 53 B-DG; als Beispiel aus der Landesgesetzgebung: §§ 45 Abs. 4, 58 Abs. 1a und 1b Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBI.Nr. 71) auch in verwandten Rechts- und Verwaltungsmaterien entsprechende Anpassungen vorgenommen:

§ 54 Abs. 4 und 5 Ärztegesetz 1998, BGBI I Nr. 169/1998, betont einerseits die Orientierung einer ärztlichen Entscheidung über die Anzeige am Wohl des Betroffenen (vgl. Bericht des Gesundheitsausschusses, 1386 BlgNR XX.GP, 95 f. sowie die Kritik an der früheren Rechtslage durch ZAHRL, Zur Anzeigepflicht des Arztes, RdM 1998, 19 ff.). Andererseits trägt die Neuregelung auch der aktuellen, auf medizinischer wie auch auf juristischer Ebene geführten Diskussion Rechnung, derzufolge bei Verdacht der Misshandlung, des Quälens, der Vernachlässigung oder des sexuellen Missbrauchs dem Wohl eines betroffenen Minderjährigen - sofern dessen (weitere erhebliche) Gefährdung zu befürchten ist - durch

Verständigung des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers in vielen Fällen eher gedient ist als durch die Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden. Dies umso mehr, als auch dem Jugendwohlfahrtsträger im Rahmen des § 84 Abs. 1 und 2 Z 1 StPO die Beurteilung obliegt, ob - neben gegebenenfalls gebotenen therapeutischen und jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen - eine Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden in Betracht zu ziehen ist. In jenen Fällen, in denen das Wohl des Minderjährigen die Einschaltung Dritter erfordert, sieht daher § 54 Abs. 6 ÄrzteG 1998 eine Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger bzw. (in Fällen anderer Personen, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können) an das Pflegschaftsgericht vor und berücksichtigt damit, dass sich das ärztliche Berufsrecht primär am Schutz des Kindeswohles zu orientieren hat.

In weiterer Folge wurde dem Jugendwohlfahrtsträger durch die Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998, BGBl. I. Nr 53/1999, die Pflicht auferlegt, Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen personenbezogen zu erfassen und unverzüglich zu überprüfen (darunter können auch Meldungen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters nach § 48 SchUG fallen). § 37 Abs. 2 und 3 JWG sieht schließlich für Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für in der Jugendwohlfahrt tätige, zu beruflicher Verschwiegenheit verpflichtete Personen eine Durchbrechung berufsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten und die Berechtigung zur Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger vor, wenn drohende oder bereits eingetretene Gefährdungen des Kindeswohles, insb. Misshandlung oder sexueller Missbrauch, ohne die Weitergabe dieser Geheimnisse nicht abgewendet oder beseitigt werden können.

Insgesamt wird durch diese Rechtslage ein System geschaffen, welches das Wohl Minderjähriger, vor allem deren Schutz vor weiterer Gefährdung in den Vordergrund stellt sowie anerkannt und berücksichtigt, dass das Hauptinteresse der Angehörigen von Berufsgruppen, die mit der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger befasst sind, zumeist nicht auf die Strafverfolgung einer

Person, sondern auf effektive Hilfe für das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen gerichtet ist. Es soll die Gefahr vermieden werden, dass ein Strafverfahren in Gang gesetzt wird, ohne dass genügend substanziiert Verdachtsgründe vorliegen und ohne dass für das Kind und dessen Betreuungsperson genügend Zeit bleibt, sich darauf vorzubereiten. Anerkannte Experten auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie verweisen darauf, dass sich Interventionsfehler für das Kind bzw. den Jugendlichen verhängnisvoll und für die beabsichtigte strafrechtliche Verfolgung des Täters behindernd auswirken können. Umsicht und Besonnenheit bei der Aufdeckung werden für die therapeutische Aufarbeitung eines traumatischen Erlebnisses des Opfers als besonders wichtig beschrieben (vgl. FRIEDRICH, Tatort Kinderseele - Sexueller Missbrauch und die Folgen [1998], 99f.).

Die dargestellte Rechtslage hat auch zur Förderung der Tätigkeit von speziellen, in letzter Zeit schrittweise eingerichteten "Kinderschutzgruppen" in Krankenanstalten beigetragen, die in erster Linie die therapeutische und präventive Notwendigkeit abschätzen, mit den Jugendwohlfahrtsträgern zusammenarbeiten und die Kooperation der Eltern oder Sorgeberechtigten sicherzustellen trachten.

Die mit der Einschränkung der Anzeigepflicht bewirkte Sensibilisierung der betroffenen Berufsgruppen und die beträchtliche Erweiterung der Möglichkeiten zur Beratung, Betreuung und Prävention, damit eine Hinwendung zu effizienter Hilfestellung, wird im Wesentlichen auch durch den kürzlich vorgelegten Zwischenbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie im Rahmen der Begleitforschung zur "Implementierung der Reform der Anzeigepflicht im ÄrzteG 1998 (§ 54)" bestätigt. Danach wird der Reform - aus Sicht der betroffenen Berufsgruppen - prinzipiell attestiert, den Weg zu sinnvollem Umgang mit der Anzeige - im Sinne der Funktion des Strafrechts als Schutzwirkung im Fall akuter Gefährdung - erleichtert zu haben.

Im Sinne der im Regierungsprogramm vereinbarten Zielsetzung eines verstärkten Schutzes von Kindern und Jugendlichen will der vorliegende

Änderungsvorschlag an die positiven Effekte der Neuregelung der Anzeigepflicht anknüpfen, aber auch deutlich machen, dass unabhängig von einer Vertrauensstellung Anzeige zu erstatten ist, wenn dies der Schutz des Verletzten (des Opfers) oder einer anderen Person vor weiterer Gefährdung erforderlich macht. Damit soll ein deutliches Signal gesetzt werden, um zu verhindern, dass beratende und betreuende Einrichtungen - wie in Einzelfällen bekannt geworden ist - in Überschätzung ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten zur forensischen Beurteilung eine Anzeige unterlassen, obwohl diese erforderlich wäre, um weitere Gefährdungen des Verletzten abzuwenden. Obgleich in erster Linie an den Schutz hilfsbedürftiger Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu denken ist, verzichtet der Entwurf darauf, die vorgesehene Einschränkung der Ausnahme von der Anzeigepflicht auf den erwähnten Personenkreis einzuschränken. Grundsätzlich kann nämlich jeder durch eine strafbare Handlung Verletzte staatlichen Schutz für sich in Anspruch nehmen. Auch internationale Opferbefragungen haben die Erwartung von Opfern familiärer Gewalt bestätigt, dass nicht nur das Viktimisierungereignis selbst, sondern auch die spätere (strafverfolgende) Reaktion eine Angelegenheit öffentlichen Charakters darstellt. Da allgemein anerkannt wird, dass die öffentliche Strafverfolgung von der Mehrheit der Opfer als Dienstleistung und entlastende Hilfestellung erachtet wird, erschiene es nicht sachgerecht, einen bestimmten Kreis von "Opfern" in der gesetzlichen Regelung besonders hervorzuheben.

Eine Anzeige wird zum Schutz des Verletzten insbesondere in Situationen erforderlich sein, in denen ansonsten (dh ohne Maßnahmen der Strafverfolgung wie zB Verhängung der Untersuchungshaft) eine Trennung der Lebensbereiche des Verdächtigen vom Verletzten nicht möglich erscheint oder im Haushalt oder in einer sonstigen sozialen Nahebeziehung des Verdächtigen weitere Personen wohnen, die gefährdet sein könnten. Im Sinne der Erwägungen zur Rechtfertigung der Ausnahme von der Anzeigepflicht nach § 84 Abs. 2 Z 1 StPO erlaubt die Erforderlichkeitsklausel aber auch eine besondere Bedachtnahme auf die Interessen des Verletzten, die uU auch darin bestehen kann, vorläufig auf eine Anzeige zu verzichten, um dem Opfer eine - insbesondere durch die Pflicht zur

Aussage als Zeuge im Strafverfahren veranlasste - sekundäre Viktimisierung zu ersparen. Eine solche Entscheidung kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen auch darauf aufbauen, dass seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl I Nr. 153, die Zeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Opfers bei Delikten nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 212 und 213 StGB in die Verjährungsfrist (§ 57 StGB) nicht eingerechnet wird, die Frist daher erst mit Vollendung des 19. Lebensjahres des Opfers zu laufen beginnt. Dabei wird auch angemessen zu berücksichtigen sein, inwieweit und ob sich der zuständige Jugendwohlfahrtsträger oder eine andere anerkannte Opferschutzeinrichtung bereits mit der Beratung und Betreuung des Opfers befasst. Deren Entscheidung über die Notwendigkeit bzw. den richtigen Zeitpunkt einer Anzeige sollte grundsätzlich nicht durch die Anzeige einer anderen Behörde (etwa des mit dem Verdacht konfrontierten Schulleiters) unterlaufen werden.

Die Erforderlichkeitsklausel kann aber andererseits auch zu dem Ergebnis führen, dass für die Aufnahme und den ungestörten Verlauf einer Therapie die möglichst rasche Durchführung einer schonenden Vernehmung erforderlich ist. Da Opfer sexuellen Missbrauchs einen Rechtsanspruch auf Durchführung einer solchen Vernehmung haben und sich danach jeder weiteren Aussage entschlagen können (vgl. §§ 152 Abs. 1 Z 2a und 3, 162a Abs. 3), wird auch dieser Umstand in die Abwägung über die Notwendigkeit einer Anzeigerstattung einzubeziehen sein.

Zu Art. I Z 2 und Art. II (§ 145a StPO und § 55 Abs. 1 ARHG):

Gemäß § 38 Abs. 2 Z 1 BWG besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (unter anderem) nicht im Zusammenhang mit eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten. Die Durchbrechung des Bankgeheimnisses im Zusammenhang mit der Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens iSd § 38 Abs. 2 Z 1 BWG wirft jedoch eine Reihe von Fragen praktischer Umsetzung auf. Schon der genaue Zeitpunkt der Aufhebung des Bankgeheimnisses ist umstritten. Darüber hinaus ist unklar, unter welchen Voraussetzungen eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses im gerichtlichen

Strafverfahren zulässig ist. Vorliegender Entwurf macht es sich zur Aufgabe, diese Unklarheiten zu bereinigen und eine klare und eindeutige Regelung über die Durchbrechung des Bankgeheimnisses im Strafverfahren auf Grundlage der bisherigen Judikatur des OGH und VwGH zu schaffen. Folgende Grundsätze der Regelung sind hervorzuheben:

1. Die Voraussetzungen der Durchbrechung des Bankgeheimnisses sollen iSd Judikatur des OGH (EvBl 1987/151, JBI 1996, 535) unter Beibehaltung der Systematik der StPO und des § 38 Abs. 2 Z 1 BWG präzisiert werden. Abs. 1 und 3 sehen daher vor, dass das Vorliegen der Voraussetzungen der Durchbrechung des Bankgeheimnisses und der Umfang der dem Kreditinstitut oder seinen Mitarbeitern auferlegten Herausgabe- bzw. Offenbarungspflichten durch einen Beschluss des Untersuchungsrichters festzustellen sind. Vor Beschlussfassung hat der Untersuchungsrichter daher zu prüfen, ob ein "eingeleitetes" Strafverfahren und ob ein unmittelbarer und ausreichend konkreter Konnex zwischen dem Verdacht einer strafbaren Handlung in diesem Verfahren und den Informationen, die dem Bankgeheimnis unterliegen, vorliegen (vgl Fremuth-Laurer-Linc-Pötzlberger-Ruess, BWG, § 38 Rz 11 mwN; EvBl 1987/151, JBI 1996, 535). "Eingeleitet" ist ein gerichtliches Strafverfahren iSd § 38 Abs 2 Z 1 BWG dann, wenn irgendeine strafgerichtliche Maßnahme gegen einen bekannten oder unbekannten Täter ergriffen wird; dass zugleich auch ein Prozeßrechtsverhältnis begründet wird, ist nicht erforderlich (EvBl 1989/99; 15 Os 126, 127/94). Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht daher gegenüber dem Strafgericht dann nicht (mehr), wenn gegen einen Bankkunden (oder gegen eine andere Person, die Verfügungsmöglichkeiten über das offenzulegende Bankkonto hat - vgl JBI 1987, 596 = EvBl 1987/151 = RZ 1987/55 = ÖBA 1987, 654 = RdW 1987, 198) ein gerichtliches Strafverfahren (zumindest in Form gerichtlicher Vorerhebungen; vgl EvBl 1989/99 = JBI 1989, 454 = ÖZW 1989/60) eingeleitet wurde. Ein ausländisches Ermittlungsverfahren entspricht einem inländischen, zumindest in Form von Vorerhebungen geführten und damit eingeleiteten Strafverfahren iSd § 38 Abs 2 Z 1 BWG.

Mit der Einleitung eines Strafverfahrens sind aber noch nicht alle Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 Z 1 BWG erfüllt: Die Durchbrechung des Bankgeheimnisses im Zusammenhang mit eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren setzt ferner eine zwischen dem offenzulegenden Bankkonto und dem Beschuldigten bestehende Verbindung voraus, die den Verdacht zu begründen vermag, diese Person habe sich die aus dieser speziellen Verbindung erwachsende Verfügungsmöglichkeit bei Begehung der Straftat zunutze gemacht (vgl. EvBl 1987/151, JBI 1996, 535). Die Durchbrechung des Bankgeheimnisses umfasst jedoch auch Konten anderer Bankkunden, wenn der Verdächtige über sie verfügen konnte und das offenzulegende Konto mit dem Tatverdacht in sachlichem Zusammenhang steht (vgl. ecolex 1997, 697). Der Untersuchungsrichter muss daher erst prüfen, ob und hinsichtlich welcher Tatsachen der geforderte Zusammenhang besteht und wie weit demgemäß die Aufhebung des Bankgeheimnisses reicht. Dabei kann zwischen der Prüfung des sachlichen Zusammenhangs (Konnex mit der gegenständlichen Straftat) und der Prüfung des persönlichen Zusammenhangs (Konnex mit der Tat verdächtigen Person) unterschieden werden. Der Nachweis des sachlichen Zusammenhangs setzt jedenfalls voraus, dass bereits wegen einer bestimmten Straftat ermittelt wird. In gewissem Umfang ist aber auch eine Prüfung des Tatverdachts erforderlich, wobei ein hinreichender Verdacht wegen der Begehung einer bestimmten Straftat zu fordern ist, um eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses zur bloßen Beschaffung von Verdachtsgründen zu vermeiden. Nur unter dieser Voraussetzung und nur hinsichtlich jener Tatsachen, für die dieser Zusammenhang besteht, bewirkt die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens eine Aufhebung des Bankgeheimnisses. Ein sachlicher Zusammenhang besteht mit jenen dem Bankgeheimnis unterliegenden Tatsachen, für die das Gericht Anhaltspunkte dafür vorfindet, dass sie Aufschluss über die Schuldfrage im gegenständlichen Verfahren geben können.

Bei der Prüfung des persönlichen Zusammenhangs ist zu unterscheiden: Soll auf das Konto eines Dritten (zB einer juristischen Person) zugegriffen werden, so ist nach der bereits erwähnten Judikatur des OGH erforderlich, dass zwischen dem

offenzulegenden Bankkonto und der wegen einer bestimmten Straftat in Untersuchung gezogenen Person eine rechtliche oder tatsächliche Verbindung (zB Zeichnungsberechtigung, sonstige faktische Zugriffsmöglichkeit) besteht, die dem Betreffenden eine spezielle Verfügungsmöglichkeit über das Konto eröffnet hat. Sinngemäß lässt sich das auch auf die Eröffnung von Konten übertragen, die (formell) dem Beschuldigten gehören oder von diesem, zB für (regelmäßige) Überweisungen genutzt werden. In aller Regel wird der geforderte Zusammenhang aber vorliegen, wenn der Verdächtige zugleich der berechtigte Bankkunde, also der Geheimnisherr (§ 38 Abs. 2 Z 5 BWG) ist. Hervorzuheben ist, dass die Feststellung eines persönlichen Zusammenhangs prinzipiell auch im Rahmen einer Ermittlung gegen unbekannte Täter möglich ist (vgl. SCHÜTZ, Die Aufhebung des Bankgeheimnisses aufgrund eines ausländischen Rechtshilfeersuchens in Strafsachen; Überlegungen aus Anlass der E 15 Os 126, 127/94 und 13 Os 34/95, JBI 1996, 502). Bei der Prüfung des Zusammenhangs wird allerdings auch zu berücksichtigen sein, dass gerichtliche Vorerhebungen (und diesen entsprechende Rechtshilfehandlungen) zwangsläufig auch Erkundigungen darüber bedingen, ob ein bereits bestehender Tatverdacht eine weitere Verfolgungsschritte rechtfertigende Konkretisierung erwarten lässt. Das Beweisbegehren im Vorverfahren muss daher keineswegs schon in jeder Beziehung denselben Anforderungen prozessualer Tauglichkeit entsprechen wie ein in der Hauptverhandlung gestellter Beweisantrag (vgl. 11 Os 125/91).

Die Bestimmungen des vorgeschlagenen § 145a sollen grundsätzlich auch für die Vernehmung von Mitarbeitern der Kreditinstitute als Zeugen gelten, wobei an die derzeit geübte Praxis angeknüpft wird. Danach ergeht regelmäßig ein sogenannter Kontoöffnungsbeschluss, in dem das Gericht feststellt, dass ihm gegenüber das Bankgeheimnis nicht mehr besteht. Bankangestellte können danach als Zeugen vernommen und von Strafverfolgungsorganen zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Verdachts aufgefordert werden.

2. Durch Abs. 2 soll der Umfang der Herausgabepflicht definiert werden; die Formulierung bezüglich der Geschäftsvorgänge und Geschäftsvorfälle sowie

hinsichtlich der Herausgabe von auf Datenträgern (Mikrofilm usgl) gespeicherten Informationen orientiert sich an jener des § 131 Abs. 3 BAO. Der nach der Judikatur zustehende Gebührenanspruch für die erforderliche Mitwirkung (vgl. EvBl 1990/167) soll ausdrücklich geregelt werden.

3. Während bisher die Mitteilung des Gerichts über die erfolgte Aufhebung des Bankgeheimnisses in eine mehr oder minder formlose, auf § 143 StPO gestützte Aufforderung an das Kreditinstitut gekleidet war, bestimmte Unterlagen auszufolgen oder davon Kopien anzufertigen, soll nunmehr ausdrücklich festgehalten werden, dass ein Beschluss des Untersuchungsrichters die Durchbrechung des Bankgeheimnisses festzustellen und die herauszugebenden Unterlagen genau zu bezeichnen hat. Der erforderliche Inhalt des Beschlusses wird definiert und dabei insbesondere aufgetragen, den Zusammenhang des offenzulegenden Kontos mit dem Strafverfahren eingehend zu begründen. Mit der in der Z 1 angesprochenen Bezeichnung der Strafsache soll unter anderem unterstrichen werden, dass die Anordnung auch im Verfahren gegen unbekannte Täter (siehe diesbezüglich die Formulierung des Abs. 3 Z 1, zB "...In der Strafsache gegen.... wegen.....") möglich ist.

4. In Abs. 4 wird ausdrücklich angeordnet, an wen ein Beschluss über das Bestehen der Verpflichtung eines Kreditinstitutes oder eines seiner Mitarbeiter zuzustellen ist. Während dem Kreditinstitut der Beschluss jedenfalls bekanntzumachen ist, um dessen Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 auszulösen, können es kriminaltaktische Gesichtspunkte rechtfertigen, den Beschuldigten oder andere über die Geschäftsverbindung Verfügungsberechtigte zunächst nicht von den laufenden Erhebungen zu unterrichten (vgl. die verwandten Regelungen der §§ 45 Abs. 2, 149b Abs. 4, 149f Abs. 2 und 149j Abs. 2 StPO).

5. Schon bisher wurde ein Beschluss auf Öffnung eines bestimmten Kontos bzw. auf Herausgabe von Kontenblättern etc. auf die nach § 143 Abs. 2 StPO für jedermann bestehende Herausgabepflicht beweiserheblicher Gegenstände gestützt. In Beibehaltung dieser Systematik wird im Abs. 5 angeordnet, dass nach den §§ 143 Abs. 2 und 145 Abs. 2 StPO vorzugehen ist, wenn das Kreditinstitut bestimmte

Unterlagen nicht herausgeben oder durchsuchen lassen will. Die Mitwirkungspflichten können daher durch Hausdurchsuchung bzw. Anwendung von Beugemitteln erzwungen werden. Wird nicht die Herausgabe bestimmter Unterlagen, sondern nur deren Durchsuchung verweigert, so sind die Papiere vor ihrer Durchsuchung zu versiegeln und ist sodann eine Entscheidung der Ratskammer einzuholen, ob sie durchsucht werden können.

Der Rechtszug gegen Beschlüsse des Untersuchungsrichters nach § 145a richtet sich nach der allgemeinen Bestimmung des § 113 StPO, sodass eine ausdrückliche Bestimmung über Beschwerde und Rechtsmittellegitimation entbehrlich ist.

6. Hat eine ausländische Strafverfolgungsbehörde im Rechtshilfeverkehr um die Anordnung der Durchbrechung des Bankgeheimnisses ersucht, so war bislang je nach Formulierung des Rechtshilfeersuchens das Bezirksgericht oder das Landesgericht - dieses dann, wenn ausdrücklich um die Beschlagnahme bestimmter Unterlagen ersucht wurde - zur Leistung der Rechtshilfe zuständig. Zur Vereinheitlichung der Zuständigkeitsregelung und zur Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten, aber auch zur Gewährleistung einheitlicher Vorgangsweisen soll daher durch eine Änderung des § 55 Abs. 1 ARHG die Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz um die Beschlussfassung nach § 145a StPO erweitert werden und dieser Gerichtshof daher in allen diesen Fällen ausländischer Ersuchen zuständig sein.

Zu Art. I Z 3, 4 lit. a, 7 und 9 (§§ 285 Abs. 1, 294 Abs. 2, 467 Abs. 5 und 489 Abs. 1 StPO):

Mit Erkenntnis vom 16. März 2000, GZ G 151/99-13 u.a., hat der VfGH die beiden Wortfolgen "binnen vier Wochen" in § 285 Abs. 1 erster Satz wegen Verletzung des in Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK iVm Art. 2 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK garantierten Rechts, über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung zu verfügen, mit Wirkung ab Ablauf des 30. Juni

2001 als verfassungswidrig aufgehoben (vgl. Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl I Nr 19/2000). Nach der Begründung dieses Erkenntnisses diene die Festlegung von Fristen für Rechtsmittel nicht nur dem wichtigen öffentlichen Interesse der Rechtssicherheit und insoweit auch den Interessen anderer Verfahrensbeteiligter (zB im Strafverfahren der durch die Tat Geschädigten in ihrer Eigenschaft als Privatbeteiligte), sondern - wegen des Zusammenhangs mit den für andere Verfahrensparteien, hier insbesondere der Staatsanwaltschaft, geltenden Fristen - auch einem objektiv wichtigen Interesse des Beschuldigten, nämlich der Anforderung des Art. 6 EMRK, dass seine Sache in angemessener Zeit erledigt wird. Mögen auch die Verfahrensgarantien des Art. 6 Abs. 3 EMRK der Festlegung von Rechtsmittelfristen in der Regel nicht entgegenstehen, so sei es andererseits offenkundig, dass eine vierwöchige Frist zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde in Extremfällen zu einer Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten führen könne. Eine (an sich zulässigerweise) am Regelfall orientierte gesetzliche Bestimmung sei auch dann wegen Verstoßes gegen Art. 6 EMRK verfassungswidrig, wenn sie für eine solchen besonderen Extremfall keine Ausnahmemöglichkeit zur Sicherstellung der in Rede stehenden Verfahrensgarantie bereithält.

Die vorgeschlagene Neuregelung orientiert sich an diesen, das Erkenntnis tragenden Erwägungen und schlägt vor, schon vor dem 30. Juni 2001 für Extremfälle eine Möglichkeit vorzusehen, von der uneingeschränkten und den Verfassungsverstoß begründenden Maßgeblichkeit der Frist des § 285 Abs. 1 StPO abzugehen.

Das hiefür einzuhaltende Verfahren wird in den neuen Abs. 2 bis 4 geregelt. Nach Abs. 2 soll die vierwöchige Frist zur Ausführung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde (Berufung im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz) auf Antrag des Beschwerdeführers durch einen keinem weiteren Rechtszug unterliegenden Beschluss des Vorsitzenden (bzw. des Einzelrichters) um die angemessene Zeit verlängert werden können, die im Hinblick auf den extremen Umfang des Verfahrens oder seine extremen Schwierigkeiten zur

ausreichenden Vorbereitung und Gelegenheit der Verteidigung (im Rechtsmittelverfahren) erforderlich ist. Mit der aus der Begründung des Erkenntnisses des VfGH entlehnten Wortfolge "extremen Umfangs oder extremen Schwierigkeiten" soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Möglichkeit der Fristverlängerung auf Ausnahmefälle nach Art und Umfang des dem Erkenntnis des VfGH zugrundeliegenden oder diesem nahe kommenden Verfahrens beschränkt bleibt (WEB-Verfahren mit einem mehr als 1000 Seiten umfassenden Hauptverhandlungsprotokoll).

Wenngleich sich das Erkenntnis des VfGH auf die Rechte der Verteidigung beschränkt, soll - aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen (vgl. auch die Gleichstellung der Interessen der Strafverfolgung und der Rechte nach Art. 6 EMRK in § 281 Abs. 1 Z 4 StPO) - auch der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit offenstehen, in einem solchen Ausnahmefall eine Fristverlängerung für die Ausführung eines von ihr angemeldeten Rechtsmittels zu erwirken.

Abs. 3 soll dem Beschwerdeführer für den Antrag auf Fristverlängerung (sowie seinem Gegner für die Verlängerung der Frist zur Gegenausführung; vgl. Abs. 4) bloß eine knapp bemessene Frist zur Verfügung stehen, um vermeidbare Verfahrensverzögerungen zu verhindern. Er soll den Antrag auf Fristverlängerung daher innerhalb der ihm für die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde (bzw. der Berufung im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz) gegen das Urteil offenstehenden dreitägigen Frist einzubringen haben. Im Regelfall soll er diesen Antrag mit der Anmeldung des Rechtsmittels verbinden. Geschieht dies unmittelbar nach Urteilsverkündung, so soll ein Beschluss des Vorsitzenden über die Verlängerung der Frist (bzw. der Frist zur Gegenausführung) noch am Ende der Hauptverhandlung ergehen können. Wurde ein Antrag auf Fristverlängerung rechtzeitig eingebracht, so beginnt die Frist des Abs. 1 oder - im Fall der Stattgebung - die richterlich bestimmte Frist erst mit der Bekanntmachung des Beschlusses an den Antragsteller zu laufen. Dem Gegner des Beschwerdeführers ist der Beschluss über den Antrag auf Fristverlängerung ebenfalls zuzustellen.

Die Frist zur Gegenausführung soll grundsätzlich auf vier Wochen beschränkt bleiben. Da freilich die das Erkenntnis des VfGH tragenden Erwägungen gleichfalls auf die Gegenausführung zutreffen können, soll dem Gegner des Beschwerdeführers auch ein Antrag auf Fristverlängerung zustehen, über den in sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 zu entscheiden ist.

Hat der Beschwerdeführer mit der Nichtigkeitsbeschwerde eine Berufung verbunden, so soll eine ihm gewährte Frist auch für die Ausführung der Berufung gelten (§ 294 Abs. 2 StPO).

Im Sinn der Einheitlichkeit der Fristen soll auch die Frist zur Gegenausführung gegen eine Berufung im Bezirksgerichtlichen Verfahren auf vier Wochen verlängert werden (§ 467 Abs. 5). Die Möglichkeit einer Verlängerung der Berufungsfrist selbst wurde nicht in Erwägung gezogen, weil im Bezirksgerichtlichen Verfahren Extremfälle der erwähnten Art nicht bekannt sind.

Anderes gilt jedoch - wie Einzelfälle indizieren ("Konsum- Verfahren"; "Lassing- Verfahren") - für das Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz, weshalb auch in diesem (trotz der weitergehenden Anfechtungsmöglichkeiten der richterlichen Beweiswürdigung) die Möglichkeit der Fristverlängerung eingeräumt werden soll (§ 489 Abs. 1 zweiter Satz StPO). Dabei wird freilich zu berücksichtigen sein, dass einem solchen Antrag für eine lediglich gegen Schuld und Strafe gerichteten Berufung kaum stattzugeben sein wird, zumal auch im schöffens- und geschworenengerichtlichen Verfahren für eine nicht gleichzeitig mit einer Nichtigkeitsbeschwerde ausgeführte Berufung (§§ 294 Abs. 2, 344) keine Fristverlängerung gewährt werden kann.

Zu Art. I Z 4 lit. b, 5 und 8 (§§ 294 Abs. 5, 296 Abs. 3 und 471 Abs. 3 StPO)

Nach ständiger Judikatur des EGMR erfordert Art. 6 Abs. 1 iVm Abs. 3 lit. c EMRK, dass der verhaftete Angeklagte zur mündlichen Berufungsverhandlung dann

vorzuführen ist, wenn die Möglichkeit besteht, dass seine charakterlichen Eigenschaften, sein psychischer Zustand zur Tatzeit, die Beurteilung des Motivs der Tat und ähnliche Gesichtspunkte zu einer Änderung des Ausspruches über die Strafe (einer Neubemessung des Strafausmaßes) führen könnten oder wenn sonst eine aus Sicht des Angeklagten gewichtige Strafzumessungsentscheidung zu treffen ist. Insbesondere dann, wenn eine Verschärfung der Strafe in Betracht kommt, wird die Sicherstellung der persönlichen Anwesenheit des verhafteten Angeklagten in der Berufungsverhandlung als unerlässlich angesehen. Diese Judikatur wurde in Folge des Urteils des EGMR in der Causa KREMZOW gegen Österreich (vgl. ÖJZ 1994/15 [MRK]) den Gerichten und staatsanwaltschaftlichen Behörden bereits mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 29. Jänner 1994, JMZ 64.008/25-II.3/94, JABI.Nr. 15/1994, bekanntgegeben. Nachdem jedoch Österreich mit Urteil des EGMR vom 8. Februar 2000 in der Causa Michael Edward COOKE gegen Österreich, BNr. 25878/94, neuerlich wegen einer Verletzung der erwähnten Verfahrensgarantien verurteilt wurde und in weiteren, ähnlich gelagerten Fällen die Feststellung einer Konventionsverletzung droht, erscheint es geboten, eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung zur Beseitigung der bestehenden Unsicherheiten vorzunehmen.

Nach den vorgeschlagenen Bestimmungen soll der verhaftete Angeklagte daher stets von Amts wegen zum Gerichtstag über die öffentliche Verhandlung vorzuführen sein, soweit er nicht ausdrücklich auf sein Anwesenheitsrecht verzichtet hat.

Zu Art. I Z 6 (§ 376 Abs. 1 StPO):

Das im sogenannten Bedenklichkeitsverfahren zu erlassende Edikt soll künftig ausschließlich in der elektronischen Ediktsdatei (§ 89j GOG) veröffentlicht werden, in die jedermann Einsicht nehmen kann bzw. in die jedermann Einsicht zu gewähren ist (§ 89k GOG). Dadurch können einerseits die Information der Allgemeinheit verbessert, andererseits Kosten vermindert werden, weshalb die Regelung bereits in der Regierungsvorlage eines Budgetbegleitgesetzes 2000,

61B1gNR XXI. GP, enthalten war (Art. 5 Z 2). Da die erforderliche technische Ausrüstung den Gerichten jedoch erst ab dem Jahr 2001 zur Verfügung stehen wird, sollte die Beschlussfassung über die vorgeschlagene Bestimmung zur Vermeidung einer allzu langen Legisvakanz einer späteren Novellierung der StPO vorbehalten bleiben und wird daher in den vorliegenden Entwurf aufgenommen.

Textgegenüberstellung

Geltender Text (fetter Text entfällt oder verändert)	Vorgeschlagener Text (fetter Text verändert)
--	--

Änderungen der Strafprozessordnung

§ 84. (1)

(2)

(2a) neu

(3) ..

§ 84. (1) unverändert.....

(2) unverändert

(2a) Unbeschadet der Vorschrift des Abs. 2 hat die Behörde oder öffentliche Dienststelle Anzeige zu erstatten, wenn dies zum Schutz des Verletzten oder anderer Personen vor weiterer Gefährdung erforderlich ist.

(3) unverändert. ...

§ 145a. (1) Soweit Kreditinstitute das Bankgeheimnis nicht auch im Strafverfahren zu wahren haben (§ 38 Abs. 2 Z 1 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993), sind sie und für sie tätige Personen verpflichtet, alle Urkunden und anderen schriftlichen Unterlagen über Art und Umfang der Geschäftsverbindung und damit im Zusammenhang stehende Geschäftsvorgänge und sonstige Geschäftsvorfälle herauszugeben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die Geschäftsverbindung einer Person mit dem Kreditinstitut stehe mit der Begehung einer strafbaren Handlung im Zusammenhang. Unter denselben Voraussetzungen haben für das Kreditinstitut tätige Personen über solche Geschäftsvorfälle als Zeugen auszusagen.

(2) Anstelle der Originale von Urkunden und anderen schriftlichen Unterlagen können Ablichtungen herausgegeben werden, sofern deren Übereinstimmung mit dem Original außer Zweifel steht. Werden

Datenträger verwendet, so hat das Kreditinstitut dauerhafte und ohne weitere Hilfsmittel lesbare Wiedergaben auszufolgen oder herstellen zu lassen. Für seine Mitwirkung gebührt dem Kreditinstitut auf Antrag der Ersatz der angemessenen und ortsüblichen Kosten für Personal- und Materialaufwand.

(3) Das Bestehen der Verpflichtungen nach Abs. 1 hat der Untersuchungsrichter mit Beschluss festzustellen. Dieser Beschluss hat zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung des Verfahrens und der Tat, die der Untersuchung zu Grunde liegt,**
- 2. das Kreditinstitut und die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen unerlässlichen Angaben,**
- 3. die Tatsachen, aus denen sich der Zusammenhang zwischen der Geschäftsverbindung und dem Gegenstand der Untersuchung ergibt, und**
- 4. die Bezeichnung der herauszugebenden Unterlagen und der zu erteilenden Informationen.**

(4) Ein Beschluss nach Abs. 3 ist dem Kreditinstitut, dem Beschuldigten und der aus der Geschäftsverbindung verfügberechtigten Person zuzustellen. Die Zustellung an den Beschuldigten und den Verfügberechtigten kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Untersuchung gefährdet wäre.

(5) Will das Kreditinstitut bestimmte Unterlagen nicht herausgeben oder bestimmte Informationen nicht erteilen, so ist im Sinne der §§ 143 Abs. 2 und 145 Abs. 2 vorzugehen.

§ 285. (1) Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen vier Wochen nach der

§ 285. (1) Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen vier Wochen nach der

Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels zugestellt wurde, binnen vier Wochen nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe beim Gericht in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. Er muß entweder in dieser Schrift oder bei Anmeldung seiner Beschwerde die Nichtigkeitsgründe einzeln und bestimmt bezeichnen, widrigens auf seine Beschwerde vom Obersten Gerichtshofe keine Rücksicht zu nehmen ist. Hat er eine

Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen Frist überreicht, so ist diese seinem Gegner mit dem Bedeuten zuzustellen, daß er binnen 14 Tagen seine Gegenausführung überreichen könne.

(2) Die Gegenausführung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Danach sind alle Akten an den Obersten Gerichtshof zu senden, der darüber zu entscheiden hat.

Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels zugestellt wurde, binnen vier Wochen nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe beim Gericht in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. Er muß entweder in dieser Schrift oder bei Anmeldung seiner Beschwerde die Nichtigkeitsgründe einzeln und bestimmt bezeichnen, widrigens auf seine Beschwerde vom Obersten Gerichtshofe keine Rücksicht zu nehmen ist.

(2) Im Falle extremen Umfangs oder extremer Schwierigkeiten des Verfahrens hat der Gerichtshof erster Instanz die in Abs. 1 genannte Frist auf Antrag des Beschwerdeführers um den Zeitraum zu verlängern, der erforderlich ist, um eine ausreichende Vorbereitung der Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. b der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, und Art. 2 des 7. Zusatzprotokolls, BGBl.Nr. 628/1988) oder der Verfolgung der Anklage zu gewährleisten.

(3) Ein Antrag nach Abs. 2 ist beim Gerichtshof erster Instanz binnen der für die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde offenstehenden Frist (§ 284 Abs. 1) mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzubringen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende mit nicht anfechtbarem Beschluss, der dem Beschwerdeführer und seinem Gegner spätestens zugleich mit der Ausfertigung des Urteils bekannt zu machen ist. Die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde beginnt jedenfalls nicht zu laufen, ehe der Beschluss über den Antrag bekannt gemacht ist.

(4) Hat der Beschwerdeführer seine

Rechtsmittelausführung rechtzeitig eingebbracht, so ist sie seinem Gegner mit der Belehrung zuzustellen, dass er binnen vier Wochen seine Gegenausführung überreichen könne. Diese Frist kann unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 verlängert werden.

(5) Die Gegenausführung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Danach sind alle Akten an den Obersten Gerichtshof zu senden, der darüber zu entscheiden hat.

§ 294. (1) unverändert.

(2) Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zugestellt werden. Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen vier Wochen nach der Anmeldung der Berufung, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels zugestellt wurde, binnen vier Wochen nach der Zustellung einer Ausführung seiner Beschwerdegründe beim Gericht in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. Er muß entweder in dieser Schrift oder bei der Anmeldung erklären, ob er sich durch den Ausspruch über die Strafe oder durch den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche beschwert erachtet, widrigenfalls der Gerichtshof zweiter Instanz darauf keine Rücksicht zu nehmen hat; ist mehr als eine Strafe oder sonstige Unrechtsfolge ausgesprochen worden, so muß der Beschwerdeführer auch erklären, gegen welche von ihnen sich die Berufung richtet. Die Anmeldung, die die Berufungsgründe enthält, oder die rechtzeitig eingebauchte Ausführung ist dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen seine Gegenausführung überreichen könne.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

§ 294. (1) ...

(2) Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zugestellt werden. Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen vier Wochen nach der Anmeldung der Berufung, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels zugestellt wurde, binnen vier Wochen nach der Zustellung einer Ausführung seiner Beschwerdegründe beim Gericht in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. Wurde dem Beschwerdeführer für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 285 Abs. 2 eine längere Frist gewährt, so gilt diese auch für die Ausführung der Berufung. Er muß entweder in dieser Schrift oder bei der Anmeldung erklären, ob er sich durch den Ausspruch über die Strafe oder durch den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche beschwert erachtet, widrigenfalls der Gerichtshof zweiter Instanz darauf keine Rücksicht zu nehmen hat; ist mehr als eine Strafe oder sonstige Unrechtsfolge ausgesprochen worden, so muß der Beschwerdeführer auch erklären, gegen welche von ihnen sich die Berufung richtet. Die Anmeldung, die die Berufungsgründe enthält, oder die rechtzeitig eingebauchte Ausführung ist

(5) Wird über die Berufung nicht schon in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden, so hat der Vorsitzende einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung anzuordnen. **Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß der nicht verhaftete Angeklagte stets vorzuladen und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen ist, wenn er dies in seiner Berufung oder Gegenausführung beantragt hat oder die Vorführung sonst im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint.** Ist die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so ist auch der Privatbeteiligte vorzuladen.

dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen seine Gegenausführung überreichen könne.

(3)
(4)
(5) Wird über die Berufung nicht schon in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden, so hat der Vorsitzende einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung anzuordnen. **Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, dass der nicht verhaftete Angeklagte vorzuladen und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen ist, es sei denn, dieser hätte in seiner Berufung oder Gegenausführung ausdrücklich darauf verzichtet.** Ist die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so ist auch der Privatbeteiligte vorzuladen.

§ 296. (1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) Wird über die Berufung nicht schon in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden, so entscheidet der Oberste Gerichtshof über die Berufung beim Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde. **In diesem Fall ist zum Gerichtstag der nicht verhaftete Angeklagte stets vorzuladen und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen, wenn er dies in seiner Berufung oder Gegenausführung beantragt hat oder die Vorführung sonst im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint.** Ist die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so ist auch der Privatbeteiligte vorzuladen.

§ 296. (1) ...

(2) ...

(3) Wird über die Berufung nicht schon in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden, so entscheidet der Oberste Gerichtshof über die Berufung beim Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde. **In diesem Fall ist zum Gerichtstag der nicht verhaftete Angeklagte vorzuladen und die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen, es sei denn, dieser hätte in seiner Berufung oder Gegenausführung ausdrücklich darauf verzichtet.** Ist die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so ist auch der Privatbeteiligte vorzuladen.

§ 376. (1) Eine solche Beschreibung ist

§ 376. (1) Eine solche Beschreibung ist

durch **Edikt an den Orten öffentlich bekanntzumachen, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden.** In diesem Edikt ist der Eigentümer aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung des Edikts melde und sein Eigentumsrecht nachweise.
 (2) ...

durch **Aufnahme in die Ediktsdatei öffentlich bekannt zu machen (§ 89j Abs. 1 GOG).** In diesem Edikt ist der Eigentümer aufzufordern, sich binnen Jahresfrist zu melden und sein Recht nachzuweisen.
 (2) unverändert

§ 467. (1) ...
 (2) ...
 (3) ...
 (4) ...
 (5) Die Berufung oder Berufungsausführung ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen oder aufzunehmen. Eine Ausfertigung ist dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen **vierzehn Tagen** seine Gegenausführung überreichen könne. Die Gegenausführung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen; danach sind alle Akten dem Gerichtshof erster Instanz vorzulegen.

§ 467. (1) unverändert.
 (2) unverändert.
 (3) unverändert.
 (4) unverändert.
 (5) Die Berufung oder Berufungsausführung ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen oder aufzunehmen. Eine Ausfertigung ist dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen **vier Wochen** seine Gegenausführung überreichen könne. Die Gegenausführung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen; danach sind alle Akten dem Gerichtshof erster Instanz vorzulegen.

§ 471. (1)
 (2) ...
 (3) Ist der Angeklagte verhaftet, so hat der Gerichtshof seine Vorführung zu veranlassen, wenn dies der Angeklagte in seiner Berufung oder Gegenausführung beantragt hat oder die Vorführung sonst im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint.

§ 471. (1) unverändert.
 (2) unverändert.
 (3) Ist der Angeklagte verhaftet, so hat der Gerichtshof seine Vorführung zu veranlassen, es sei denn, der Angeklagte hätte in seiner Berufung oder Gegenausführung ausdrücklich darauf verzichtet.

§ 489. (1) Gegen die vom Einzelrichter gefällten Urteile ist außer dem Einspruch nach § 427 nur das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über das der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet. Für das Verfahren gelten dem Sinne nach die Vorschriften der §§ 464 bis 477 und 479 mit Ausnahme des zweiten Satzes im § 468 Abs. 2. Als Nichtigkeitsgründe nach § 468 Abs. 1 Z. 3 sind die im § 281 Abs. 1 Z. 1a bis 5

§ 489. (1) Gegen die vom Einzelrichter gefällten Urteile ist außer dem Einspruch nach § 427 nur das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über das der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet. Für das Verfahren gelten dem Sinne nach die Vorschriften der §§ 464 bis 477 und 479 mit Ausnahme des zweiten Satzes im § 468 Abs. 2; die Frist zur Ausführung der Berufungsgründe sowie der

angeführten Umstände anzusehen.

**Gegenausführung (§ 467 Abs. 1 und 5)
kann jedoch in sinngemäßer
Anwendung des § 285 Abs. 2 bis 5
verlängert werden.** Als
Nichtigkeitsgründe nach § 468 Abs. 1 Z.
3 sind die im § 281 Abs. 1 Z. 1a bis 5
angeführten Umstände anzusehen.

Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes

Begriffsbestimmungen

§ 55. (1) Zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 das Bezirksgericht, in den Fällen, in denen die Entscheidung nach der Strafprozeßordnung 1975 der Ratskammer vorbehalten ist oder in denen um eine Durchsuchung, **Beschlagnahme oder einstweilige Verfügung** ersucht wird, der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Rechtshilfehandlung vorzunehmen ist. Die §§ 23 und 24 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 sind sinngemäß anzuwenden. Wird um Genehmigung einer grenzüberschreitenden Observation ersucht, so ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Grenze voraussichtlich überschritten werden wird; im Fall einer Observation in einem nach Österreich einfliegenden Luftfahrzeug aber der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Ort der Landung liegt. Auskünfte über ein Strafverfahren, über die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme hat das zuständige Gericht zu erteilen, für Ersuchen um Überlassung von Akten ist die Stelle zuständig, von der die Akten geführt werden. Soll eine im Gefangenенhaus eines Gerichtshofes in Haft befindliche Person vernommen werden, so ist dieser Gerichtshof zuständig. Ist nach diesen Bestimmungen eine Zuständigkeit nicht feststellbar, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, in den Fällen, in denen die Entscheidung dem Gerichtshof erster Instanz vorbehalten ist, das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.

§ 55. (1) Zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 das Bezirksgericht, in den Fällen, in denen die Entscheidung nach der Strafprozeßordnung 1975 der Ratskammer vorbehalten ist oder in denen um eine Durchsuchung, **Beschlagnahme, einstweilige Verfügung oder Beschlussfassung nach § 145a StPO** ersucht wird, der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Rechtshilfehandlung vorzunehmen ist. Die §§ 23 und 24 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 sind sinngemäß anzuwenden. Wird um Genehmigung einer grenzüberschreitenden Observation ersucht, so ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Grenze voraussichtlich überschritten werden wird; im Fall einer Observation in einem nach Österreich einfliegenden Luftfahrzeug aber der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Ort der Landung liegt. Auskünfte über ein Strafverfahren, über die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme hat das zuständige Gericht zu erteilen, für Ersuchen um Überlassung von Akten ist die Stelle zuständig, von der die Akten geführt werden. Soll eine im Gefangenенhaus eines Gerichtshofes in Haft befindliche Person vernommen werden, so ist dieser Gerichtshof zuständig. Ist nach diesen Bestimmungen eine Zuständigkeit nicht feststellbar, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, in den Fällen, in denen die Entscheidung dem Gerichtshof erster Instanz vorbehalten ist, das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.

